

RS OGH 2023/1/31 5Ob93/10b, 5Ob133/14s, 5Ob100/16s, 3Ob4/17k, 5Ob103/17h, 5Ob109/21x, 5Ob151/22z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2023

Norm

ABGB §830 B1

ABGB §830 B3

ABGB §841

ABGB §843 A

1. ABGB § 830 heute
2. ABGB § 830 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 830 heute
2. ABGB § 830 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 841 heute
2. ABGB § 841 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 843 heute
2. ABGB § 843 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

1. Die Gleichbehandlung der Teilhaber bei der Realteilung unterliegt auch im gerichtlichen Verfahren auf Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft der Disposition der davon Betroffenen.

2. Auf den Grundsatz, dass alle Teilhaber dem Werte nach gleichgehalten werden müssen und nur geringfügige Wertunterschiede in Geld ausgeglichen werden können, kommt es dann nicht an, wenn die von einer Anteilsverminderung betroffenen Miteigentümer auf eine Ausgleichszahlung verzichten und mit der Verminderung ihrer Anteile einverstanden sind.

3. Es ist aber nicht auch das Einvernehmen mit jenen Teilhabern notwendig, die vom Abweichen vom Gleichbehandlungsgrundsatz nicht oder nur in einem solchen Ausmaß betroffen sind, wie es auch bei „annähernd gleichwertiger“ Aufteilung der Fall wäre.

Entscheidungstexte

- RS0126365">5 Ob 93/10b

Entscheidungstext OGH 16.11.2010 5 Ob 93/10b

Bem: Hier: Prozessual erklärte Zustimmung von zwei Teilhabern zur ersatzlosen Verminderung ihrer Anteile von zusammen 50 % auf rund 42 % zugunsten eines dritten Teilhabers zwecks Ermöglichung der Naturalteilung in Wohnungseigentum; Widerspruch eines vierten, von dieser Anteilsveränderung nicht betroffenen Teilhabers dagegen. (T1)

Veröff: SZ 2010/146

- RS0126365">5 Ob 133/14s

Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 133/14s

Vgl auch; Beisatz: Die Zulässigkeit (Tunlichkeit) der Teilung durch Begründung von Wohnungseigentum ist nicht davon abhängig, dass die Teilhaber über die konkrete Art und Weise der Gestaltung eines oder einzelner möglicher Wohnungseigentumsobjekte (hier: beim gegebenenfalls faktisch möglichen Dachbodenausbau) Einigung erzielen. (T2)

- RS0126365">5 Ob 100/16s

Entscheidungstext OGH 11.07.2016 5 Ob 100/16s

Vgl auch

- RS0126365">3 Ob 4/17k

Entscheidungstext OGH 22.02.2017 3 Ob 4/17k

- RS0126365">5 Ob 103/17h

Entscheidungstext OGH 23.10.2017 5 Ob 103/17h

nur: Auf den Grundsatz, dass alle Teilhaber dem Werte nach gleichgehalten werden müssen und nur geringfügige Wertunterschiede in Geld ausgeglichen werden können, kommt es dann nicht an, wenn die von einer Anteilsverminderung betroffenen Miteigentümer auf eine Ausgleichszahlung verzichten und mit der Verminderung ihrer Anteile einverstanden sind. (T3)

- RS0126365">5 Ob 109/21x

Entscheidungstext OGH 14.06.2021 5 Ob 109/21x

Beis nur wie T3

- RS0126365">5 Ob 151/22z

Entscheidungstext OGH 31.01.2023 5 Ob 151/22z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126365

Im RIS seit

14.01.2011

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at